

INFORMATIONSBLA TT

zur **Fachoberschule** (Organisationsform A und B)

Schwerpunkte der Fachoberschule: Maschinenbau, Elektrotechnik, Bautechnik und chemisch/physikalische Technik

Gegenstand der Information	Organisationsform A (zweijährige Ausbildung)	Organisationsform B (einjährige Ausbildung)
1. Abschlussqualifikation	Fachhochschulreife. Berechtigung zum Studium eines jeden Fachs, für das an einer Fachhochschule ein Studiengang angeboten wird bzw. eines integrierten Studiengangs an einer Gesamthochschule, neuerdings auch ausgewählte BA-Studiengänge an Universitäten.	
2. Aufnahmebedingungen	<p>Es kann aufgenommen werden, wer die folgenden Nachweise erbringt:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Mittleren Abschluss mit mind. befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer, Deutsch, Mathematik und Englisch, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen oder das Zeugnis der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe, die Eignungsfeststellung der abgebenden Schule, die schriftliche Zusage, dass die fachpraktische Ausbildung (Jahrespraktikum vom 01.08.20... bis.....) sicher gestellt ist, eine Bescheinigung über die Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit oder Schullaufbahnberatung durch die abgebende Schule 	<p>Es kann aufgenommen werden, wer die folgenden Nachweise erbringt:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Mittleren Abschluss mit mind. befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer, Deutsch, Mathematik und Englisch, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen oder das Zeugnis der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe, (Ergänzungen s.Punkt 4.2) die Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf oder durch den Abschluss einer mind. Zweijährigen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder einschlägige Laufbahnprüfung im öffentl. Dienst.
2.1 Berufliche Vorbildung	Siehe Punkt 2.2	<p>Abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes 01: Metalltechnik 02: Elektrotechnik 03: Bautechnik, 05: Chemie, Physik, Biologie oder: Abschluss einer mind. zweijährigen einschlägigen schulischen Berufsausbildung durch eine staatl. Prüfung oder eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder: Mind. dreijährige berufliche Tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf des entsprechenden o. a. Berufsfeldes</p>
2.2 Praktikum	<p>In der Jahrgangsst. 11 wird ein gelenktes Praktikum durchgeführt. Die Schüler/innen der Jgst. 11 sind zugleich Praktikanten/innen. Sie schließen einen Vertrag mit einer Praxiseinrichtung ab und erhalten dort ihre fachpraktische Ausbildung. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikanten/innen in der Praxiseinrichtung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Das Praktikum dauert vom 01.08.20... bis eine Woche vor Sommerferienbeginn. Den Praktikantinnen und Praktikanten steht Jahresurlaub nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu. Der Jahresurlaub ist in den Schulferien in Anspruch zu nehmen. In der Zeit, in der während der Schulferien kein Urlaub in Anspruch genommen wird, wird an drei Tagen in der Woche das Praktikum absolviert.</p> <p>Auch während der fachprakt. Ausbildung hat der Bewerber den Status d. Schülers, d. h. über die übliche Krankenversicherung hinaus (das ist i.d.R. eine Mitversicherung b.d. Eltern) besteht seitens d. Schülers keine Versicherungspflicht. Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbildung besteht die Haftpflichtversicherung des Landes, wenn keine Privathaftpflicht abgeschlossen ist.</p>	entfällt, da berufl. Vorbildung
2.2.1 Nachweis einer Praktikantenstelle, Ausbildungsort <i>(siehe auch gesondertes Infoblatt)</i>		
2.2.2 Versicherung während der Dauer des Praktikums <i>(siehe auch gesondertes Infoblatt)</i>		

Gegenstand der Information		Organisationsform A (zweijährige Ausbildung)	Organisationsform B (einjährige Ausbildung)
2.3.	Eintritt nach Unterbrechung d. schul. Ausbildung	Übersteigt die Unterbrechung der schul. Ausbildung 1 Jahr, muss der Bewerber in der Regel eine Feststellungsprüfung ablegen. (Siehe Punkt 4.) Berufsausbildung, Wehr- bzw. Zivildienst und Erziehungsurlaub gelten nicht als Unterbrechung.	Übersteigt die Unterbrechung der schul. Ausbildung 1 Jahr, muss der Bewerber in der Regel eine Feststellungsprüfung ablegen. (Siehe Punkt 4.) Berufsausbildung, Wehr- bzw. Zivildienst und Erziehungsurlaub gelten nicht als Unterbrechung.
2.4.	Bewerber aus ausländischen Bildungssystemen	Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis erfolgt nach einer Feststellungsprüfung. Bei Gleichstellung des ausländischen Bildungsnachweises mit einem deutschen Zeugnis des Mittleren Abschlusses beschränkt sich die Feststellungsprüfung auf die Deutschkenntnisse.	
3.	Anmeldung		
3.1	Termin	Spätestens bis zum 31.März durch die abgebende Schule und die Eltern bzw. volljährigen Schüler/innen	Spätestens bis zum 31. März
3.1.1	- bei direktem Übergang		
3.1.2	- bei Eintritt nach Unterbrechung der schul. Ausbildung	Spätestens bis zum 31. März des entsprechenden Jahres.	
3.2	Erforderliche Unterlagen	Anmeldevordruck, Lebenslauf, Schullaufbahnberatungsbescheinigung, Gutachten der abgebenden Schule, Halbjahreszeugnis der Klasse 10, Zeugnis des Mittleren Bildungsabschlusses bzw. Versetzungszeugnis in die Jgst. 11 einer GO (sofort nach Erhalt nachreichen!)	Anmeldevordruck, Lebenslauf, Gutachten der Berufsaufbauschule oder der Abendrealschule o. ä., Zeugnis der Versetzung in den 2. Ausbildungsabschnitt der Berufsaufbauschule oder Halbjahreszeugnis der Abendrealschule, Abschlusszeugnis der Berufsschule, Ausbildungsabschlusszeugnis (Facharbeiter- bzw. Gesellenbrief)
3.2.1	- bei direktem Übergang		
3.2.2	- bei Eintritt nach Unterbrechung der schul. Ausbildung	Anmeldevordruck, Lebenslauf, Abschlusszeugnis gem. 2	
4.	Feststellungsprüfung	Nur für Fälle nach Punkt 2.3 und 2.4	
4.1	Ergänzungen	keine	Nicht hinreichende Noten nach Abs.1 Nr. 1 können durch ein Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 oder durch eine staatliche Prüfung eines einschlägigen mindestens zweijährigen Ausbildungsberufs mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 oder eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 ersetzt werden.
5.	Unterrichtsfächer	<p>1. Ausbildungsabschnitt (Jgst. 11)</p> <p>Deutsch 2 Wochenstd. Englisch 2 Wochenstd. Mathematik 2 Wochenstd. Politik und Wirtschaft 1 Wochenstd. Fachtheorie (je nach Schwerpunkt) Technologie Maschinenbau Technologie Elektrotechnik 5 Wochenstd. Technologie Bautechnik Chemische Technik/ Physikalische Technik</p> <p>2. Ausbildungsabschnitt (Jgst. 12)</p> <p>Deutsch 4 Wochenstd. Englisch 4 Wochenstd. Mathematik 4 Wochenstd. Naturwissenschaften 2 Wochenstd. Politik und Wirtschaft 2 Wochenstd. ev./kath. Religionslehre oder Ethik 2 Wochenstd. Schwerpunktfach 9 Wochenstd. Wahlpflichtbereich 3 Wochenstd. Sport 1 Wochenstd.</p>	
6.	Sprechstunde der zuständigen Ansprechpartnerin Frau Kiefer:	telefonisch zu erfragen unter der Telefon-Nr.: (0 64 21) 16 97 7-0 oder 1 69 77 20	

Stand: 03/2016